



Naturwissenschaftliche Fakultät I

Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den internationalen Masterstudiengang „Biodiversity Sciences“ (120 Leistungspunkte)

vom 14.07.2020

Auf Grund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 und 67a Abs. 2 Nr. 3b des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334), des § 7 Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2020 (GVBl. LSA S. 334, 365) in Verbindung des § 40 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 957), der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Bewerbungs- und Zulassungsordnung) vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in Verbindung mit der gültigen Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Biodiversity Sciences“ (120 Leistungspunkte), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität folgende Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den internationalen Masterstudiengang „Biodiversity Sciences“ (120 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Bewerbungs- und Zulassungsordnung und der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Biodiversity Sciences“ vom 21.01.2021 (im Folgenden Studien- und Prüfungsordnung) das Auswahlverfahren für den internationalen Masterstudiengang „Biodiversity Sciences“ (120 Leistungspunkte) an der Naturwissenschaftlichen Fakultät I der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Diese Ordnung regelt zudem die Kriterien, nach denen die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt Deutschen gleichgestellt sind, im Rahmen der Vorabquote erfolgt.

§ 2

Unterlagen für das Auswahlverfahren

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. Das Bachelorabschlusszeugnis bzw. ein äquivalenter Bildungsnachweis i.S.v. § 5 der Studien- und Prüfungsordnung in Form beglaubigter Abschriften. Falls das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen gemäß der Bewerbungs- und Zulassungsordnung in der jeweils gültigen Fassung einzureichen.
2. Die Zusammenfassung der Bachelorarbeit (wie eingereicht oder wenn noch nicht eingereicht der Stand der Fassung) gemäß § 4.
3. Geeignete Nachweise über die an einer Hochschule erworbenen einschlägigen Vorkenntnisse gemäß § 4.
4. Geeignete Nachweise für weitere Qualifikationen gemäß § 4

§ 3

Auswahlkommission

Das Institut für Biologie der Naturwissenschaftlichen Fakultät I setzt für die Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission wird durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I bestellt. Diese besteht aus mindestens drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören, wobei die Gruppe der Professoren die Mehrheit stellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; für die ersten drei Jahre wird die Amtszeit allerdings auf 3 Jahre erweitert. Die Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig.

§ 4

Auswahlkriterien, Auswahlverfahren, Erstellung der Rangliste, Bescheide

- (1) Die Auswahlkommission erstellt die Rangliste für die Auswahlentscheidung.
- (2) Die Auswahl erfolgt aufgrund von Auswahlkriterien.
- (3) Für die Auswahlentscheidung nach Absatz 1 wird eine Gesamtpunktzahl festgestellt. Es kann maximal eine Gesamtpunktzahl von 140 erreicht werden, die aufgrund der Bewertung nachfolgender Auswahlkriterien gebildet wird:
 - a) Für die in der Studien- und Prüfungsordnung zugelassenen Studiengänge werden die Punkte der Abschlussnote oder die Durchschnittsnote umgekehrt proportional der Note zwischen 1,0 und 4,0 zugeordnet: $\text{Punkt-Anzahl} = 120 - \text{Note} \times 20$. Danach können mindestens 40 und maximal 100 Punkte erreicht werden.
 - b) Bis zu 10 weitere Punkte können für einschlägige Vorkenntnisse für das Studium auf der Grundlage der bisherigen Ausbildung vergeben werden. Punkte können im Bereich Biologie, Ökologie, Biogeochemie, Landschaftsökologie, Ressourcen-Management und Bioinformatik vergeben werden (1 Punkt pro 5 ECTS). Module, in denen diese Themen nur eine randliche Rolle spielten, Eingangsveranstaltungen oder freiwillige Exkursionen waren, sind nicht anrechenbar.
 - c) 10 weitere Punkte können für die Bachelorarbeit vergeben werden, wenn diese im Bereich Biodiversitätswissenschaften angefertigt wurde.
 - d) 20 weitere Punkte können für weitere Qualifikationen vergeben werden. Weitere Qualifikationen können z.B. sein: langanhaltendes Engagement in Naturschutzorganisationen oder -gesellschaften, spezielles taxonomisches Wissen und

zivilgesellschaftliche Aktivitäten im Bereich Biodiversität, Programmierungskennntnisse, Ausbildung in relevanten Berufen (z.B. Gärtner, Förster, Tierpfleger, Ranger, Laborassistent) sowie freiwillige Praktika in relevanten Bereichen (bevorzugt auch im Ausland).

Die Addition der erzielten Punkte aus den Auswahlkriterien ergibt die Punktzahl für die Rangliste. Die Rangreihung erfolgt aufgrund der von dem/der Bewerber/in erreichten Punktzahl.

(4) Die Auswahlkommission erstellt die Rangliste und übergibt sie dem Immatrikulationsamt. Das Immatrikulationsamt führt sodann das Verfahren gemäß den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt und der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Studienplatzvergabe durch.

(5) Für die Erstellung der Bescheide gilt § 7 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den internationalen Masterstudiengang „Biodiversity Sciences“ (120 Leistungspunkte) wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 21.01.2021 beschlossen. Der Senat hat hierzu am 17.02.2021 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft und findet erstmalig auf das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2021/22 Anwendung.

Halle (Saale), 19. Februar 2021

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor